

Entschädigungsrichtlinien 2021

für Lernende „Maurer“ und „Baupraktiker“ in den Kantonen Luzern, Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden und Zug

Empfehlungen für die Entschädigungen von Lernenden in den Berufsrichtungen MaurerIn EFZ und BaupraktikerIn EBA.

Bemerkungen zu den Lohnansätzen für Lernende:

Die Lehr- und Arbeitsbedingungen der Lernenden sind im Anhang 1 des Landesmantelvertrages für das schweizerische Bauhauptgewerbe (LMV 2019) geregelt.

Im Bauhauptgewerbe gibt es keine gesetzlichen oder allgemeinverbindlich erklärten Mindestlöhne für Lernende. Um eine möglichst einheitliche Entlohnung der Lernenden, mit Berufsrichtung „Maurer“ oder „Baupraktiker“ sicherzustellen, publizieren die ZBV jährliche Empfehlungen für Lernende in den erwähnten Berufsrichtungen.

Seit 2014 können zwei Entschädigungsmodelle angewendet werden. Das eine basiert auf einem Fixlohn, das andere auf einem Grundlohn mit einer zusätzlichen Leistungs-Prämie.

Fixlohn (Seite 2):

Der Fixlohn-Kalkulation für Lernende lagen lange Zeit die Basislöhne der Lohnklassen Q resp. A des LMV zu Grunde. Auf Grund einer Anpassung an das schweizerische Mittel wurde der Lernenden-Lohn für die ZBV-Mitgliederempfehlung ab 2014 neu geregelt.

Leistungslohn (Seite 5):

Für die Leistungslohnvariante wurde ein prozentualer Anteil der Basislöhne aus dem LMV (Basis 01.01.2018) verwendet, allerdings wird auf diesen eine leistungsbezogene Prämie aufgerechnet. Die Höhe dieser Prämie richtet sich nach den Bewertungen aus dem Bildungsbericht (Leistung im Betrieb), den Arbeitsblättern und den Dokumentationen aus den Fachkursen und den überbetrieblichen Kursen (Schulzeugnis und Kompetenznachweis der ÜK's). Die Tabelle, sowie der verwendete Prämienschlüssel wurden vom Fachverband Infra Suisse übernommen und können von der Homepage der ZBV direkt herunter geladen werden (www.zbvluzern.ch). Bei Fragen zum Leistungslohn steht Helmut Küttel (041 360 23 23 oder helmut.kuettel@zbvluzern.ch) gerne zur Verfügung.

1. Entschädigungen nach Fixlohn

1.1 Maurer EFZ

<i>Eintritt nach Mindestalter-Gesetz</i>	<i>pro Std.</i>	<i>pro Monat</i>
1. Lehrjahr	CHF 6.05	CHF 1'047.00
2. Lehrjahr	CHF 8.15	CHF 1'420.00
3. Lehrjahr	CHF 11.65	CHF 2'025.00

1.2 Baupraktiker EBA

<i>Eintritt nach Mindestalter-Gesetz</i>	<i>pro Std.</i>	<i>pro Monat</i>
1. Lehrjahr	CHF 5.10	CHF 895.00
2. Lehrjahr	CHF 7.15	CHF 1'253.00

2. Entschädigungen nach Leistungslohn

2.1 Maurer EFZ

<i>Eintritt nach Mindestalter-Gesetz</i>	
1. Lehrjahr	13.0 % der LMV-Lohnklasse Q + Prämie
2. Lehrjahr	18.0 % der LMV-Lohnklasse Q + Prämie
3. Lehrjahr	25.5 % der LMV-Lohnklasse Q + Prämie

2.2 Baupraktiker EBA

<i>Eintritt nach Mindestalter-Gesetz</i>	
1. Lehrjahr	11.5 % der LMV-Lohnklasse A + Prämie
2. Lehrjahr	16.0 % der LMV-Lohnklasse A + Prämie

3. Entschädigungen Schnupperlehren

Die ZBV empfehlen eine Pauschale von CHF 100.00 pro Woche. Diese gilt als Spesenentschädigung für Fahrt, Kleiderverschleiss usw. Das Mittagessen soll zusätzlich vergütet werden.

Jugendliche unter 15 Jahren dürfen, nur mit Bewilligung der zuständigen Behörden beschäftigt werden.

4. Protokollvereinbarung zum LMV 2019 zu den «Lehr- und Arbeitsbedingungen der Lernenden»

Anhang 1 LMV 2019

Art. 2: Ferienanspruch

Die jährlichen Ferien betragen 6 Wochen.

Art. 4: 13. Monatslohn

Den Lernenden wird ein 13. Monatslohn gemäss Bestimmungen von Art. 49/50 LMV gewährt.

Art. 5: Zusätzliche Leistungen

Den Lernenden werden folgende weitere Leistungen erbracht:

- a) Feiertagsentschädigung nach Art. 38 LMV
- b) Entschädigung der unumgänglichen Absenzen nach Art. 39 LMV
- c) Entschädigungen bei Leistungen von Militär-, Schutz- und Zivildienst nach Art. 40 LMV
- d) Auslagenersatz bei Versetzung nach Art. 60 LMV
- e) Erschwerniszuschlag für Arbeiten im Wasser oder Schlamm nach Art. 57 LMV
- f) Zulage für Untertagearbeiten nach Art. 58 LMV, und zwar während allen Lehrjahren im Ausmass von 50%
- g) Krankentaggeld-Versicherung nach Art. 64 LMV (unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen)

Art. 7: Akkordlohnarbeit

Die Lernenden dürfen **keine Akkordlohnarbeiten** verrichten.

GAV FAR Art. 3 Abs. 2:

Arbeitnehmende (Lernende) unterstehen dem GAV FAR ab dem Zeitpunkt, ab dem sie AHV-pflichtig werden.

5. Lernende Verkehrswegebauer

Bitte beachten Sie die Weisungen der Berufsfachschule Verkehrswegebauer, welche bei deren Sekretariat angefordert werden können (Postfach 88, 6210 Sursee, Tel. 041 922 26 26, oder über die Homepage www.verkehrswegbauer.ch).

Empfehlungen für die Entschädigungen von Lernenden

in den Berufsrichtungen Maurer und Baupraktiker

Ausgabe vom 1. Januar 2021

Personalien / Qualifikationsperiode

Name, Vorname Lernender

Name, Vorname Lernenden-Betreuer

Qualifikationsperiode von bis

Lohnanpassung für die Periode von bis

Grundlage

Basislöhne ab 1. Januar 2018 gemäss LMV 16/18 (eingefroren).

Grundsatz Die Entschädigung ist von den Basislöhnen 2018 des LMV abhängig.

Region	Q	A	B	C
Region Zentralschweiz (blau resp. gelb)	5'478 für EFZ	5'273 für EBA	4'978	4'477

Bewertungen

Bewertungen	einmal				Punkte	
	hoch	gut/viel	vorhanden	schlecht / schwach	Bewertung	max.
Bildungsbericht					0.0	24
Bewertungen eintragen: x						
Fachkompetenzen						
Methodenkompetenzen						
Selbst- und Sozialkompetenzen						
Arbeitsbuch		% des Soll			0.0	12
Vollständigkeit						
davon richtig						
Dokumentationen aus den Fachkursen und den ÜK's		Note			0.0	12
Schulzeugnis der Fachkurse an der Berufsschule						
Kompetenznachweise der überbetrieblichen Kurse						

Total Punkte

Bemessung Lohn

Lehrgang	Lehrjahr	Grundlohn Fr./Monat	Prämie Fr./Monat	monat
Dreijährige Grundbildung mit EFZ				-
Zweijährige Grundbildung mit Attest EBA				-

Beurteilen Sie den Lernenden

Beurteilen Sie die Arbeitsblätter

Übertragen Sie seine Noten

Sein Lohn in Franken pro Monat

Übertragen Sie sein Lehrjahr

Sein Grundlohn wird errechnet

Seine Prämie wird ermittelt